

Satzung
der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler über die Festsetzung der
Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr
2025 (Hebesatzsatzung) vom 13.03.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§2
Hebesätze

Die Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 465 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Hebesätze für die Realsteuern ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Insofern treten ggf. in der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgelegte Hebesätze außer Kraft.

Kapellen-Drusweiler, den 13.03.2025

Gerd Kropfänger
Ortsbürgermeister

